

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 21.06.2017  
Tag des Inkrafttretens: 22.06.2017  
Beginn der Anschlagfrist: 06.06.2017  
Ende der Anschlagfrist: 20.06.2017

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Peter Osypka Institute for Pacing and Ablation (POI)  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

**Vom 26. Mai 2017**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 40 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 17. Mai 2017 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Peter Osypka Institute for Pacing and Ablation der Hochschule Offenburg beschlossen.

**I. Abschnitt**

**- Verwaltungsordnung -**

**§ 1**

**Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur**

- (1) Das Peter Osypka Institute for Pacing and Ablation (POI) der Hochschule Offenburg ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule im Sinne des § 40 Absatz 5 LHG.
- (2) Die Dienstaufsicht führt die Rektorin oder der Rektor der Hochschule.
- (3) Das POI kann aus mehreren Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten bestehen. Die Einrichtung, Änderung und Beendigung von wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten bedarf der Zustimmung des Senats.
- (4) Über eine grundlegende Veränderung bzw. Auflösung des Instituts entscheidet der Hochschulrat.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Das POI hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Forschungsauftrags der Hochschule. Die Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte sind:
    - Ingenieurwissenschaftliche Beiträge zur Entwicklung und Erprobung von Methoden und Equipment im Rahmen der Human- und Veterinärmedizin, insbesondere
      - Beiträge zur Entwicklung und Erprobung von Methoden und Equipment für den Einsatz im Rahmen einer Elektrostimulation sowie
      - Beiträge zur Entwicklung und Erprobung von Methoden und Equipment für den Einsatz im Rahmen von Therapiemaßnahmen zur energetischen Beeinflussung elektrophysiologischer Strukturen

- Organisation und Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen im Rahmen des oben benannten Aufgabenspektrums
2. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren
  3. Einwerbung von Drittmitteln
  4. Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
  5. Verbesserung des Erfindungsgeschehens an der Hochschule
  6. Präsentation nach innen und außen
  7. Unterstützung von Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden bei der Erstellung ihrer Bachelor- oder Masterarbeit sowie Doktoranden
- (2) Das POI macht sich zur Aufgabe, zusammen mit den Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen – insbesondere in der Region – die Anwendung und Weiterentwicklung von Technologien zu fördern und Konzeptionen zu neuen Problemstellungen zu erarbeiten.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des POI**

- (1) Mitglieder können in der Regel die Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sein, die auf den Gebieten der entsprechenden Schwerpunkte forschen. Die Entscheidung hierüber trifft die beschlussfassende Versammlung (siehe § 4 Absatz 1). In begründeten Fällen können auch Externe als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Projektbezogene und projektunabhängig zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind organisatorisch und finanziell dem POI zugeordnet.

### **§ 4**

#### **Leitung**

- (1) Die Mitglieder bilden die kollegiale Leitung des Instituts. Sie treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der kollegialen Entscheidung der Mitglieder unterliegen alle Entscheidungsgegenstände, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Geschäftsführende Leiterin bzw. einen Geschäftsführenden Leiter und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Diese Wahl muss durch den Senat bestätigt werden. Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist kraft Amtes Mitglied im Forschungsausschuss.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektorin oder Rektor und Verwaltung der Hochschule insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Versammlungen der Mitglieder
2. Vollzug der Beschlüsse
3. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz
- (4) Die Projektleiterin bzw. Der Projektleiter ist nach Abstimmung mit der Geschäftsführenden Leiterin bzw. dem Geschäftsführenden Leiter verantwortlich für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der projektbezogenen Ressourcen.
- (5) Die Entscheidungen in Haushalts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das POI ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

## **II. Abschnitt** **- Benutzungsordnung -**

### **§ 5** **Benutzerkreis**

- (1) Das Institut steht den Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule können zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer des Instituts durch die Geschäftsführende Leiterin bzw. den Geschäftsführenden Leiter zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Mitglieder des POI nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es können mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors auf Antrag der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters des POI auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Absatz 1 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6** **Zulassungsverfahren**

Die Benutzung des Instituts nach § 5 Absatz 2 und 3 ist bei der Geschäftsführenden Leiterin bzw. beim Geschäftsführenden Leiter zu beantragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sachlichen und personellen Kapazität der Einrichtung. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme bei der Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

### **§ 7** **Entgelte**

- (1) Für die Benutzung des Instituts sind Entgelte (Vollkostendeckung) entsprechend den Drittmittel-Richtlinien der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
- (2) Für HS-interne Forschungsprojekte werden keine Entgelte erhoben.

## § 8

### Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von FuE-Ergebnissen auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professorinnen und Professoren und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts; entsprechender Schadensersatz ist zu leisten.
- (3) Projektleiterinnen und Projektleiter haben durch entsprechende Vertragsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass § 8 Absatz 1 und 2 unberührt bleiben. Verträge, die im Namen des Instituts abgeschlossen werden, bedürfen der Gegenzeichnung der Geschäftsführenden Leiterin bzw. des Geschäftsführenden Leiters des POI und der Rektorin oder des Rektors.

## § 9

### Urheberrechte, Patente

Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken (Patente, Software, Schrift und Bild sowie Darstellungen) aus im POI durchgeführten Arbeiten erfolgt für Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Peter Osypka Institute for Pacing and Ablation der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Peter Osypka Institute for Pacing and Ablation der Hochschule Offenburg vom 31. Januar 2012 außer Kraft.

Offenburg, 26. Mai 2017



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber  
Rektor